

16. Verwendung einer Firma in abgekürzter Gestalt zur Warenbezeichnung.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 13.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1906 i. S. S. & Cie. (Kl.) w. Pfälzische Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik, vorm. Gebr. Kayser (Bekl.). Rep. II. 35/06.

I. Landgericht Kaiserslautern.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Seit 1864 bestand zu Kaiserslautern eine Nähmaschinenfabrik unter der Firma Gebr. Kayser. Sie wurde im Jahre 1891 in eine Aktiengesellschaft, die jetzige Beklagte, umgewandelt, deren Firma ursprünglich „Pfälzische Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik“ lautete. Neben der Aktiengesellschaft, deren Hauptgründer und Leiter die Teilhaber der Firma Gebr. Kayser waren, blieb die Firma „Gebr. Kayser in Liquidation“ eingetragen. Tatsächlich führte die Aktiengesellschaft seit ihrem Bestande noch den Zusatz „vorm. Gebr. Kayser“. Dieser Zusatz wurde indes erst durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. Dezember 1899 aus Anlaß der Anpassung des Gesellschaftsvertrags an das neue Recht der Firma einverleibt und am 18. Januar 1900 in das Handelsregister eingetragen. Die Firma Gebr. Kayser und später die Beklagte seit ihrem Bestande haben an den in ihrer Fabrik hergestellten Nähmaschinen das Wort „Kayser“ auf dem Arm, dem Gestell, dem Deckel und der Umhüllung angebracht und derart bezeichnete Nähmaschinen von jeher in den Verkehr gesetzt.

Die Klägerin betreibt einen Großhandel mit Nähmaschinen. Sie war im Jahre 1895 mit der Beklagten wegen Lieferung von Nähmaschinen in Unterhandlungen getreten, die zu keinem Ergebnisse führten. Auf ihren Namen ist mit Wirkung vom 20. April 1896 das Wort „Kaiser“ für Nähmaschinen in der Zeichenrolle des Patentamts als Warenzeichen eingetragen. Spätere Versuche der Beklagten, sich das Wort „Original Kayser“ als Warenzeichen für Nähmaschinen eintragen zu lassen, waren infolge des aus ihrem Zeichenrechte abgeleiteten Widerspruchs der Klägerin ergebnislos. Einer Anregung der Beklagten, das Warenzeichen „Kaiser“ der Klägerin zu löschen, weil seine Eintragung nach § 4 Nr. 1 und 3

des Warenbezeichnungsgesetzes hätte versagt werden müssen, hat das Patentamt mit Beschluß vom 3. Oktober 1904 nicht stattgegeben.

Die Beklagte brachte ungeachtet wiederholter Verwarnungen von seiten der Klägerin fortgesetzt ihre Nähmaschinen, wie bisher, mit der Bezeichnung „Kahser“ in den Verkehr. Durch die Klage war beantragt, der Beklagten den Gebrauch des Wortes „Kahser“ für Nähmaschinen nach § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes und mit den Folgen des § 19 jenes Gesetzes zu untersagen. Die Beklagte beantragte die Klage abzuweisen; sie berief sich auf den Rechtsschutz aus § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes. Weitere Anträge der Klage und die Anträge einer Widerklage kommen hier nicht in Betracht. Die Revision der in den Vorinstanzen mit ihrer Klage abgewiesenen Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 29. Dezember 1902 — Entsch. in Zivils. Bd. 56 S. 417 — die Frage erörtert, was im Sinne des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes unter einem Anbringen oder Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt zu verstehen sei. Dort ist die eine weitere Auffassung jener Gesetzesbestimmung zulassende Ansicht gebilligt, unter ihren Schutz falle auch eine zum Teil willkürliche Abkürzung, wenn sie dem wesentlichen Inhalte der Firma als Schlagwort entnommen und als Abkürzung der Firma in den Abnehmerkreisen bekannt oder doch eingeführt sei. Der Senat hält an dieser Ansicht, der inzwischen auch der I. Zivilsenat in dem Urteile vom 3. Mai 1905 (Rep. I. 545/04, Jurist. Wochenschr. 1905 S. 409 Nr. 37) beigetreten ist, fest. Im Hinblick auf die Entstehung der verklagten Aktiengesellschaft aus der Firma Gebr. Kahser, den Gegenstand ihrer Fabrikation — Nähmaschinen — und die in diesem Fabrikationszweige bestehenden Übungen unterliegt die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Wort „Kahser“ an sich als eine diesen Anforderungen entsprechende und sonach durch § 13 geschützte Abkürzung der Firma „Bfälzische Nähmaschinen- und Fahrradfabrik, vorm. Gebr. Kahser“ beurteilt werden könne, keinem rechtlichen Bedenken.

Im Interesse des Schutzes älterer Zeichenrechte gegen solche willkürliche Abkürzungen jüngerer Firmen oder gegen solche erst nach Eintragung eines Warenzeichens zur Warenbezeichnung

verwendete willkürliche Abkürzungen älterer Firmen sind in dem bezeichneten Urteile — a. a. D. S. 421 — die Rechtsgrundsätze aufgestellt: „Wenn eine Firma erst nach Eintragung des Warenzeichens entsteht oder erst nach Eintragung des Warenzeichens zur Warenbezeichnung verwendet wird, so ist der Gebrauch nur der zum Gemeingute gewordenen Abkürzungen zuzulassen, aus denen jedermann die wirkliche Firma zu erkennen vermag. Die im einzelnen Falle als Schlagwort dem wesentlichen Inhalte der Firma entnommene willkürliche Abkürzung kann den Schutz aus § 13 nur beanspruchen, wenn sie vor Eintragung des Warenzeichens als Abkürzung der Firma bei den Abnehmerkreisen eingeführt war.“ Für die Aufstellung dieser Einschränkungen war nicht etwa die Erwägung entscheidend, eine solche willkürliche spätere Abkürzung könne den Schutz des § 13 um deswillen nicht beanspruchen, weil sie aus unlauteren Beweggründen zur Bezeichnung der Ware verwendet werde; sie beruhte auf dem weitergehenden Ausgange, daß für die willkürlichen Abkürzungen älterer Firmen zur Zeit der Eintragung des Warenzeichens bereits ein Befehstand vorhanden sein müsse. Deshalb wird in solchen Fällen durch guten Glauben und Fehlen unlauterer Motive allein noch nicht der Schutz des § 13 begründet; dazu ist nötig, daß schon bei Eintragung des Warenzeichens die willkürliche Abkürzung einer bestehenden Firma benutzt und in den Abnehmerkreisen als solche bekannt war.

Der gegebene Fall hat eine eigenartige Gestaltung. Die Mutterfirma des von der Beklagten betriebenen Fabrikationsgeschäftes war „Gebr. Kayser“. Das Wort „Kayser“ war zweifelsohne eine nach § 13 zulässige Abkürzung dieser Firma; es wurde von ihr auch als solche gebraucht zur Bezeichnung ihrer Nähmaschinen und war auch als solche Abkürzung in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt. Der Firma Gebr. Kayser hätte daher gegen das jüngere Zeichen der Klägerin der Rechtsschutz des § 13 unbedingt zugestanden. Wie aus den Urteilsgründen des Berufungsgerichtes zu entnehmen ist, hat die Firma Gebr. Kayser bei Errichtung der verklagten Aktiengesellschaft dieser mit dem Geschäftsbetriebe das Recht zur Fortführung ihrer Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis kund tuenden Zusatz — daher „vorm. Gebr. Kayser“ — übertragen. Die verklagte Aktiengesellschaft hat auch tatsächlich ihre Firma mit jenem Zusatz geführt

und entsprechend die Abkürzung „Kahser“ zur Bezeichnung der von ihr hergestellten Nähmaschinen andauernd gebraucht. Indes die Firmenführung mit jenem Zusatz und der Gebrauch des Wortes „Kahser“ als Abkürzung der Firma der Beklagten war vorerst kein rechtlich geschützter. Denn nach dem Gesellschaftsvertrag und nach der Eintragung im Handelsregister lautete die Firma nur „Bäylische Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik“. Die Nichtaufnahme jenes Zusatzes in die eingetragene Firma war veranlaßt durch die weit vertretene strenge Auslegung des Art. 18 Abs. 2 a. S. G. B., wonach nicht einmal ein derartiger den Namen von Gesellschaftern mittelbar enthaltender Zusatz gestattet sein sollte. Jener Zusatz „vorm. Gebr. Kahser“ konnte auch nicht ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages und ohne Eintragung im Handelsregister durch tatsächlichen Gebrauch zu einem Bestandteil der Firma werden (Artt. 214, 215 und 209 Abs. 1 Satz 2 a. S. G. B.). Die erwähnte Übertragung durch die Firma Gebr. Kahser wirkte daher vorerst nicht gegen Dritte. Folgeweise war der Gebrauch des Wortes „Kahser“ durch die Beklagte zur Bezeichnung ihrer Nähmaschinen gegenüber dem Warenzeichen der Klägerin jedenfalls solange nicht durch § 13 geschützt, als sie ihre anfängliche Firma hatte. Solange war die Bezeichnung „Kahser“ für die Beklagte lediglich eine Geschäftsbezeichnung, die nicht unter dem Schutze eines Firmenrechts stand und deshalb auch dem jüngeren Zeichenrechte der Klägerin weichen mußte.

Die Beklagte hat in der Folge durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. Dezember 1899, der am 18. Januar 1900 in das Handelsregister eingetragen wurde, auf Grund jener oben dargelegten, bei der Errichtung bereits erfolgten und von der in Liquidation fortbestehenden Firma Gebr. Kahser wiederholten Übertragung den Zusatz „vorm. Gebr. Kahser“ ihrer Firma beigefügt. Die Klägerin nimmt zwar an: da dieser Zusatz firmenrechtlich für die Beklagte erst wirksam wurde seit dem 18. Januar 1900, also nach der Eintragung des Zeichens der Klägerin, so habe die aus diesem Zusatz abgeleitete Abkürzung der Firma in dem Schlagworte „Kahser“ nicht den Schutz des § 13 gegenüber jenem Zeichen. Diese Erwägung wäre allerdings gerechtfertigt, wenn jener Zusatz bloß irgendeine bisher überhaupt nicht rechtlich geschützte Bezeichnung aufgenommen hätte. Denn eine solche Bezeichnung soll auch nicht

auf dem Umweg nachträglicher Firmenänderung die absolute Wirkung des Zeichenrechts einschränken können. Nach der gegebenen Sachdarstellung liegt indes im gegebenen Falle noch ein Weiteres vor, und dies ist zugunsten der Beklagten entscheidend. Der Abkürzung der durch den erwähnten Zusatz in der Firma der Beklagten jetzt fortgeführten Firma Gebr. Kayser in dem Schlagworte „Kayser“ stand, wie oben dargelegt, gegenüber dem Zeichen der Klägerin der Schutz aus § 13 zu. Mit der rechtlich zulässigen Übertragung jener Mutterfirma in die Firma der Beklagten ging auch das Recht zur Fortführung jener Abkürzung auf die Beklagte über, und letzterer steht seit der Eintragung ihrer durch jenen Zusatz ergänzten Firma der Schutz aus § 13 für jene Abkürzung zu. Andere Bedenken gegen Zulassung des in dieser Weise gerechtfertigten Schutzes aus § 13 bestehen nicht; die Abkürzung „Kayser“ ist als Abkürzung der Firma der Beklagten in den beteiligten Geschäftskreisen allgemein bekannt, und durch die Eintragung vom 18. Januar 1900 geschah nur das, was man bis dahin wegen Art. 18 Abs. 2 a. F. G. B. nicht glauben zu können. Durch Heranziehen jener Übertragung und der an sie geknüpften rechtlichen Wirkungen wird der Einwand, daß es sich bei der Firma der Beklagten auch seit der Eintragung mit jenem Zusätze um eine völlig neue Firma handle, beseitigt, und zerfällt der Hinweis der Klägerin auf die oben wiedergegebenen Rechtsgrundsätze in dem Urteil vom 29. Dezember 1904, an denen in vollem Umfange festgehalten wird. Steht aber der Beklagten aus der dargelegten besonderen Rechtslage seit der Eintragung der durch den Zusatz „vorm. Gebr. Kayser“ erweiterten Firma im Handelsregister — also seit dem 18. Januar 1900 — für die Abkürzung „Kayser“ der Schutz des § 13 gegen das Warenzeichen der Klägerin zu, so kann die Revision der letzteren, soweit sie die Abweisung der Klageanträge aus den §§ 12 und 13 des Warenzeichnungsgesetzes betrifft, keinen Erfolg haben.“ . . .